



**Zweite Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang
Biochemie und Molekulare Biologie
an der Universität Bayreuth**

Vom 5. Juli 2011

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:¹⁾

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Biochemie und Molekulare Biologie an der Universität Bayreuth vom 25. Mai 2009 (AB UBT 2009/28), zuletzt geändert mit Sammeländerungssatzung vom 20. Dezember 2010 (AB UBT 2010/87), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 werden die Worte „Satz 2“ gestrichen.
2. § 7 erhält folgende neue Fassung:

„§ 7

Zulassung zu den Prüfungen

¹⁾ Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

¹Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Biochemie und Molekulare Biologie gilt der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen. ²Anträge gemäß § 8 sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.“

3. § 9 wird geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Nachtermin“ durch den Passus „weiterer Termin“ ersetzt.
 - b) Abs. 5 wird gestrichen.
4. In § 12 Abs. 6 Satz 2 wird der Passus „an einer Hochschule“ gestrichen.
5. § 13 Abs. 2 Satz 1 wird durch folgende Formulierung ersetzt:

„¹Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus Anhang 1.“
6. § 14 erhält folgende neue Fassung:

„§ 14

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896), der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist (insbesondere Krankheit). ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.“

7. § 16 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Satz 1 neu eingefügt:
„¹Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, ist die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen im Anhang 1 festgelegt.“
- b) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden zu den Sätzen 2 und 3.

8. § 18 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Satz 2 neu eingefügt:
„²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

9. § 18 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

- „(3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines weiteren Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ²Hierüber ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen.“

10. § 19 erhält folgende neue Fassung:

„§ 19

Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist; sie kann frühestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung oder der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in zwei Teilprüfungen zulässig. ²Werden Prüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

- (4) Die Wiederholung einer Teilprüfung kann in einer anderen Form (schriftlich oder mündlich) als die erste Teilprüfung durchgeführt werden.
- (5) ¹Wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Die Ausgabe eines neuen Themas der Masterarbeit (bei Wiederholung) hat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens zu erfolgen. ³Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.“

11. § 21 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) ¹Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend.“

12. § 23 Abs. 2 Satz 4 wird durch folgende Formulierung ersetzt:

„⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.“

13. In § 25 Abs. 1 Satz 2 wird der Passus „und die Prüfungsgesamtnote“ gestrichen.

14. In der Anlage 1 „Modulübersicht“ werden die Bereiche wie folgt neu gefasst:

„Bereich A:

Biochemie, Bioinformatik, Biomaterialien, Bioorganische Chemie, Biophysikalische Chemie, Strukturbiologie

Bereich B:

Biotechnologie, Genetik, Molekularbiologie, Mikrobiologie, Molekulare Pflanzenphysiologie, Zellbiologie

Bereich C:

Verschiedene chemische oder biologische Fächer (inkl. Bereiche A und B). Die Wahl von Modulen aus anderen Fächern ist auf Antrag des Studierenden möglich. Sie bedarf der Genehmigung des Prüfungsausschusses.

Fachmodule werden nach Möglichkeit und Bedarf angeboten. Sie werden nach Entscheidung des Prüfungsausschusses vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zum Ende der Vorlesungszeit des vorhergehenden Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben und im Modulhandbuch entsprechend angepasst.

Die Module in den Bereichen A, B und C bestehen in der Regel aus einer Vorlesung (2 SWS), einem Seminar oder einer Übung (2 SWS) und einem Praktikum (5 SWS). Fachspezifische Abweichungen von dieser Aufteilung sind möglich.

Integratives Modul:

Das Integrative Modul besteht aus einer Ringvorlesung zu den Forschungsthemen der angebotenen Fächer, einem Forschungsseminar und der Konzeption und Präsentation eines Plans für ein Forschungsprojekt.

Forschungsmodule:

Die Forschungsmodule werden in biologischen oder chemischen Fächern durchgeführt, die im ersten und zweiten Semester belegt worden sind.

Masterarbeit

Die Masterarbeit wird in einem im Masterstudium absolvierten Studienfach angefertigt.

Zusammenstellung der wählbaren Fachmodule

Die folgende Tabelle enthält die derzeit wählbaren Fachmodule der Bereich A, B und C sowie die Aufbaumodule und die Masterarbeit:

V, Vorlesung, S, Seminar; Ü, Übungen; P, Praktikum.

Die Zahlen in Spalte 2 geben die Semesterwochenstunden an

Die Zahlen in Spalte 3 geben die Gewichtung der Prüfungsleistungen bei der Berechnung der Modulnote an. Bei der Berechnung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Zu den Vorlesungen (V) werden mündliche oder schriftliche Prüfungen durchgeführt, in den Praktika (P) werden die Arbeitsberichte benotet, in den Seminaren (S) werden die Vorträge benotet.

Änderungen bei den studienbegleitenden Prüfungen und deren Gewichtung bei der Berechnung der Noten werden durch den Prüfungsausschuss am Ende der Vorlesungszeit des vorhergehenden Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben.

Modul	Lehrveranstaltungen (SWS)	Gewichtung der Teilprüfungen
Bereich A (Biochemie)		
Bioanalytics	V2, S1, P7	V (5 LP), S (1 LP), P (3 LP)
Biochemische Methoden	V2, Ü1, P7	V (6 LP), P (3 LP)
Bioinformatik: Molekulare Modellierung	V2, S1, P7	Mündliche oder schriftliche Prüfung (9 LP)
Biomakromolekulare Kristallstrukturanalyse		V (5 LP), S (1,5 LP), P (2,5 LP)
Bio-Makromoleküle	V2, S2, P5	V (5 LP), S (1 LP), P (3 LP)
Bio-Materialien	V2, S2, P5	V (5 LP), S (2 LP), P (2 LP)
Biophysikalische Chemie - Mehrdimensionale NMR Spektroskopie an biologischen Makromolekülen	V2, S2, P5	Mündliche oder schriftliche Prüfung (9 LP)
Bioorganische Chemie I	V2, P9	V (4,5 LP), P (4,5 LP)
Bioorganische Chemie II	V2, P9	V (4,5 LP), P (4,5 LP)
Computer-Programmierung in der biomolekularen Modellierung	S2, Ü2, P5	Mündliche oder schriftliche Prüfung (9 LP)
Molekulare Virologie	V1, S2, P7	V (5 LP), S (2 LP), P (2 LP)
Proteine	V2, S2, P5	V (4 LP), S (2,5), P (2,5)
Selbstassemblierende Biopolymere		V (5 LP), S (2 LP), P (2 LP)
Bereich B (Molekulare Biologie)		
Bakteriengenetik	V2, S2, P5	V (7 LP), S (2 LP)
Biotechnologie	V2, S2, P5	V (4 LP), S (2,5 LP), P (2,5 LP)
Eukaryontengenetik	V2, S2, P5	V (5 LP), S (2 LP), P (2 LP)
Funktion und Biogenese von Zellorganellen	V2, S2, P5	V (3 LP), S (3 LP), P (3 LP)
Metalloproteinsysteme in zentralen Lebensprozessen: Strukturen, molekulare Reifung und katalytische Funktionen	V2, S2, P5	V (7 LP), S (2 LP)
Molekulare Mechanismen der Anpassung von Pflanzen	V2, S, P5	V (6 LP), S (1,5 LP), P (1,5 LP)
Molekulare Pflanzenphysiologie	V2, S2, P5	V (6 LP), S (1,5 LP), P (1,5 LP)
Molekulare Technologien zur funktionellen Analyse von Bakterien und Archaeen	V2, S1, P6	V (5 LP), S (1 LP), P (3 LP)
Molekulare und physiologische Grundlagen der Anpassung von Mikroorganismen an die Umwelt	V2, S1, P6	V (5 LP), S (1 LP), P (3 LP)
Neurobiologie	V2, S2, P5	V (3 LP), S (3 LP), P (3 LP)
Nukleinsäureanalytische Methoden	V2, Ü3, P4	V (5 LP), P (4 LP)
Zelldynamik	V2, S2, P5	V (3 LP), S (3 LP), P (3 LP)

Zellzyklus und Krebs	V2, S2, P5	V (5 LP), S (2 LP), P (2 LP)
Bereich C (weitere Fächer)		
Computerchemie	V2, P8	Mündliche oder schriftliche Prüfung (9 LP)
Homogene Katalyse	V2, P9	V (6 LP), P (3 LP)
Katalysatordesign	V2, P9	V (6 LP), P (3 LP)
Molekulare Ökologie der Insekten	V2, S2, P5	V (2 LP), S (2 LP), P (5 LP)
Naturstoffchemie	V2, S1, P7	V (5 LP), P (4 LP)
Spezielle Naturstoffchemie	V2, S1, P7	V (5 LP), P (4 LP)
Theoretische Chemie	V2, S2, Ü1, P2	Mündliche oder schriftliche Prüfung (9 LP)
Vergleichende Exo- und Endokrinologie	V2, S2, P5	V (2 LP), S (2 LP), P (5 LP)
Wirkstoffchemie	V2, S1, P7	V (5 LP), P (4 LP)
Integratives Modul	V2, S2, Forschungsplan	S (3,5 LP), Forschungsplan (6,5 LP)
Forschungsmodul	Forschungsprojekt	P (10 LP), S (3 LP)"

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2010/2011 erstmalig in den Studiengang eingeschrieben haben. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Biochemie und Molekulare Biologie an der Universität Bayreuth vom 25. Mai 2009 (AB UBT 2009/28), zuletzt geändert mit Sammeländerungssatzung vom 20. Dezember 2010 (AB UBT 2010/87).

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 15. Juni 2011 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 30. Juni 2011, Az.: A 3396/12 - I/1.

Bayreuth, 5. Juli 2011



UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, reading 'Rüdiger Bormann'.

Professor Dr. Rüdiger Bormann

Diese Satzung wurde am 5. Juli 2011 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 5. Juli 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. Juli 2011.